

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Umweltrecht
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Achtung: Sommerozon – öffentlich fahren!

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)
RU4-A-290/000-03

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Hiesberger

15206

30. September 2003

Mag. Scheuringer

15202

Betrifft

NÖ IPPC – Anlagen- und Seveso-Betriebegesetz (NÖ ISG), Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 30.09.2003

Ltg.-**71/I-2-2003**

U-Ausschuss

1. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) sieht im Bereich von industriellen Tätigkeiten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden vor, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen. Im Anhang I zur genannten Richtlinie (im folgenden kurz IPPC-RL) sind unter Pkt. 6.6. auch Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen angeführt, die bei Überschreiten von bestimmten Schwellenwerten (40.000 Plätze für Geflügel oder 2.000 Plätze für Mastschweine oder 750 Plätze für Säue) dieser Richtlinie unterliegen. Da es in Niederösterreich landwirtschaftliche Betriebe dieser Größenordnung bereits gibt und auch in Zukunft absehbar errichtet werden, ist ein konkreter Anwendungsbereich gegeben.

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II) hat zum Ziel, schwere Unfälle

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (0 27 42) 9005/15280 - E-Mail post.ru4@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0059986

mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und die Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen, um in der Europäischen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Richtlinie (im folgenden kurz Seveso II-RL) gilt für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in solchen Mengen vorhanden sind, die die Schwellenwerte nach Anhang I dieser Richtlinie überschreiten.

Nachdem nicht auszuschließen ist, dass auch bei nicht gewerblichen Betrieben die Schwellenwerte der Richtlinie erreicht bzw. überschritten werden könnten (z.B. Kunsteisenbahnen), ist auch diese Richtlinie in das NÖ Landesrecht umzusetzen.

Art.12 der Seveso II-RL wurde im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 umgesetzt.

Für gewerbliche Anlagen und Betriebe sowie für Abfallbehandlungsanlagen wurden beide Richtlinien bereits mit den Novellen BGBl.I Nr.88/2000 zur Gewerbeordnung 1994 und BGBl.I Nr.90/2000 zum Abfallwirtschaftsgesetz umgesetzt. Eine weitere Umsetzung erfolgte auch in der Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft BGBl.I Nr.34/2003 hinsichtlich der Bundeskompetenz Luftreinhaltung. Es werden die Bestimmungen der IPPC Richtlinie, soweit sie das Umweltmedium Luft betreffen, umgesetzt. Da es zu keinen Eingriff in Bundeskompetenzen kommen darf, sollen daher Betriebe und Anlagen, die in die Regelungskompetenz des Bundes fallen, vom Geltungsbereich des NÖ ISG ausgenommen werden (§ 1 Abs.2).

Im NÖ Elektrizitätswesensgesetz 2001 wurde eine Umsetzung der IPPC-RL vorgenommen. Daher sind die dem NÖ Elektrizitätswesensgesetz 2001 unterliegenden Anlagen auch vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Im Vergleich in Österreich ist anzumerken, dass eine Umsetzung der IPPC Richtlinie hinsichtlich der in Anhang I.6.6. genannten Anlagen bereits in den Ländern Vorarlberg (Vorarlberger IPPC-Gesetz, LGBl.Nr.20/2001), Kärnten (Kärntner IPPC-Anlagen Gesetz, LGBl.Nr.52/2001) erfolgte. In den übrigen Bundesländern liegen teilweise Entwürfe zur Umsetzung vor (z.B. Steiermark). Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertritt bisher den Standpunkt, dass in Niederösterreich diesbezüglich eine Umsetzung der Richtlinie nicht erfolgt sei.

Eine Umsetzung der Seveso II Richtlinie betreffend externe Notfallpläne ist in § 14a NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl.4450-4, erfolgt.

Es ist anzunehmen, dass nur eine geringe Anzahl von Betrieben, die nicht bereits von diesen Umsetzungsmaßnahmen erfasst sind, nunmehr von diesem Gesetz betroffen sein werden.

Es erscheint die Verweisung auf die einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien ausreichend, wobei die Texte der Richtlinien über die Internetseite des Landes Niederösterreich bzw. über Anforderung bei der Abteilung Umweltrecht auch schriftlich zur Verfügung stehen.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die beiden Richtlinien entstehen für die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung Meldepflichten und zusätzlich die Verpflichtung zur Erstellung von externen Notfallplänen (Art.11 der Seveso II-RL) und die Koordination der notwendigen Maßnahmen bei Eintritt eines schweren Unfalls oder unkontrollierten Ereignisses (Art.14 Abs.2 der Seveso II-RL). Diese Verpflichtungen sollen einerseits Grundlage für einen effektiven Katastrophenhilfeinsatz und andererseits eine konzentrierte Durchführung der Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission und den EU-Mitgliedsstaaten (Art.16 und 17 der IPPC-RL und Art.13 Abs.2, Art.15 und 19 der Seveso II-RL) ermöglichen.

Im Verhältnis zu allen anderen landesrechtlichen Vorschriften ergeben sich durch das NÖ ISG keine Änderungen.

Durch das NÖ ISG ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden. Darüber hinaus ist die Umsetzung in der vorliegenden Form die nur unbedingt zwingende Übernahme von europarechtlichen Vorschriften, wobei keine über das notwendige Maß hinausgehende Bestimmungen eingeführt werden. Daher werden die eventuell sich ergebenden Kosten sowohl für das Land (bei der Vollziehung), als auch für die Betreiber von Anlagen (für Meldungen, Aufzeichnungen, ...) nur das geringst mögliche Ausmaß darstellen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen wird nicht vorgesehen.

Durch die Maßnahmen entsprechend der IPPC-RL (Verminderung der Emissionen) kann nur eine positive Auswirkung auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses eintreten.

Informationsverfahren:

Nach Art.10 der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft unterliegen Gesetzesentwürfe zur Umsetzung von EU-Richtlinien vor ihrer Beschlussfassung durch den Landtag nicht der Mitteilungspflicht nach Art.8 dieser Richtlinie.

2. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs.1: Definitionen der von den IPPC-RL und Seveso II-RL umfassten Anlagen. Zur Klarstellung hinsichtlich der IPPC-Anlagen wurde die Auflistung des Punkt 6.6 des Anhang I der IPPC Richtlinie in der Anlage 1 aufgenommen, worauf hier verwiesen wird.

Abs.2: Für gewerbliche Anlagen und Betriebe sowie Abfallbehandlungsanlagen wurden die beiden Richtlinien in der Gewerbeordnung und im Abfallwirtschaftsgesetz umgesetzt, sodass sie aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden sollen. Eine weitere Umsetzung der Bestimmungen der IPPC - Richtlinie erfolgte durch das Immissionsschutzgesetz Luft, allerdings nur soweit sie das Umweltmedium Luft betreffen. Um nicht in Bundeskompetenzen einzugreifen ist daher eine „Salvatorische Klausel“ vorgesehen.

Abs.3: Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich des NÖ Elektrizitätswesensgesetz 2001 fallen, wurden in diesem bereits einschlägige Bestimmungen aufgenommen, wodurch die Richtlinie bereits umgesetzt wurde. Daher sollen auch diese Anlagen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sein.

Zu § 2:

Abs.1: Da die Bezirksverwaltungsbehörden bereits als Gewerbebehörde für die der Gewerbeordnung unterliegenden IPPC-Anlagen und Seveso-Betriebe zuständig sind, soll

auch für die wenigen nicht gewerblichen Anlagen und Betriebe die Zuständigkeit bei diesen Behörden liegen, da sie die erforderliche personelle und fachliche Ausstattung bereits besitzen müssen.

Nachdem das Verwaltungsreformgesetz 2001 im Anlagenverfahren den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde vorsieht, erscheint es für eine einheitliche Entscheidungspraxis zielführend, auch in Verfahren nach diesem Gesetz den UVS als Berufungsbehörde vorzusehen.

Abs.2: Soll die Zusammenarbeit mit anderen für die von diesem Gesetz geregelten Anlagen und Betriebe zuständigen Behörden (z.B. Baubehörde) regeln, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Abs.3: Soll den Organen der Behörde die Ausübung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen ermöglichen.

Zu § 3:

Die Begriffsbestimmungen entsprechen jenen der Gewerbeordnung bzw. der Richtlinien

Zu § 4:

Die Errichtung neuer IPPC-Anlagen und jede wesentliche Änderung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, sind nach Art.4 und 12 der IPPC-RL bewilligungspflichtig. Änderungen mit möglichen geringeren Umweltauswirkungen unterliegen nach Art.12 der IPPC-RL nur der Anzeigepflicht.

Abs.3: Um Rechtssicherheit bezüglich der Anwendung zu schaffen, wird die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens geschaffen.

Zu § 5:

Abs.1: Art.6 der IPPC-RL beinhaltet Angaben über verwendete Stoffe, Technologie, Emissionen, Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden etc..

Abs.2: Das Recht auf Einsicht in den Antrag samt Beilagen für jedermann ergibt sich aus Art.15 Abs.1 der IPPC-RL.

Abs.3: Die Mitteilungspflicht an andere EU-Mitgliedsstaaten verlangt Art.17 dieser Richtlinie.

Abs.4: Da in der IPPC-RL keine eigenen Bestimmungen über die Parteistellung vorgesehen sind, wurden neben dem Antragsteller, die Standortgemeinde und die Umweltschutzbehörde (zur Wahrung der Interessen im Sinne des NÖ Umweltschutzgesetzes) vorgesehen.

Abs.5: Bei der Bewilligung sind die Genehmigungskriterien der IPPC-RL einzuhalten, wie sie in deren Artikel 3 festgelegt sind.

Abs.6: Hier handelt es sich um zwingende Auflagen nach den Bestimmungen der IPPC-RL.

Abs.7: Dient der Klarstellung, dass sich die Bewilligung auf die Anlage bezieht (auch wenn spruchgemäß dem Anlagenbetreiber der Betrieb bewilligt wird). Eine neuerliche Bewilligung bei einem Betreiberwechsel ist somit nicht erforderlich.

Abs.8: Verpflichtung nach Art.15 Abs.2 der IPPC-RL.

Zu § 6:

Abs.1: Nach Art.14 der IPPC-RL ist der Betreiber zur laufenden Kontrolle der Emissionswerte und der Meldung von Störungen und Unfällen verpflichtet. Art.3 der Richtlinie fordert regelmäßige Überprüfungen der Betriebsanlage durch den Betreiber und die Anpassung an den neuesten Stand der Technik.

Abs.2: Art.13 Abs.1 der IPPC-RL sieht bei IPPC-Anlagen die regelmäßige Überprüfung durch die Behörde und die Vorschreibung nachträglicher Auflagen auch bei bewilligungsgemäßer Ausführung der Betriebsanlage vor, wenn sie aus Umweltschutzgründen oder zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sind.

Nach Art.12 Abs.1 der Richtlinie hat eine solche Anpassung auch bei einer Anzeige nach § 4 Abs.2 zu erfolgen.

Zu § 7:

Abs.1: Legt die allgemeinen Betreiberpflichten gemäß Art.5 der Seveso II-RL fest.

Abs.2: Die in Art.6 der Seveso II-RL vorgegeben Meldepflichten für den Betreiber eines Seveso – Betriebes werden durch diese Bestimmung vorgesehen. Art.9 der Seveso II-RL sieht die Erstellung und Vorlage eines Sicherheitsberichtes vor. Art.7 der Seveso II-RL normiert für „kleinere Anlagen“ ein Sicherheitskonzept, welches für die Behörde verfügbar gehalten werden muss.

Abs.3: Der interne Notfallplan ist Grundlage für die Erstellung des externen Notfallplans nach Art.11 der Seveso II-RL (siehe § 14 NÖ Katastrophenhilfegesetz).

Abs.4: Die Anzeigepflicht ergibt sich aus den zitierten Artikeln der Seveso II-RL, ebenso die Anpassungsverpflichtung des Sicherheitskonzepts und –berichts.

Abs.5: Die periodischen Überprüfungen und Aktualisierungen ergeben sich aus den Verpflichtungen nach Art.19 Abs.5, Art.11 Abs.5 und Art.9 Abs.5 der Seveso II-RL.

Abs.6: Die Informationsverpflichtungen sind in Art.13 Abs.1 und Art.8 Abs.2 der Seveso II-RL vorgesehen.

Abs.7: Bei Unfällen in den Betrieben nach der Seveso II-RL wird fast immer mit Auswirkungen, die über den Gemeindebereich hinausreichen, gerechnet werden können. Deshalb sollen die notwendigen Sofortmaßnahmen vom Betreiber getroffen und gleichzeitig von diesem die unmittelbar für den Katastrophenschutz zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) verständigt werden.

Zu § 8:

Abs.1 und 2 ergeben sich aus den dort zitierten Artikeln der Seveso II-RL.

Abs.3: Die Gründe für Verbote der Weiterführung eines Seveso-Betriebes sind in Art.17 der Seveso II-RL vorgegeben.

Abs.4: Neben der Erstellung eines Sicherheitskonzepts bzw. –berichts für Seveso-Anlagen verlangt Art.13 Abs.4 der Seveso II-RL die Offenlegung des Sicherheitsberichts – mit der in der Seveso II-RL vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeit - und die Einsichtsmöglichkeit für die Allgemeinheit.

Abs.5: Geregelt wird die Berichtspflicht gemäß Art.15 der Richtlinie. Zuständige Stelle im Amt der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz.

Zu § 9:

Durch die Strafbestimmungen soll den Vorgaben des EU-Rechts auf effiziente Durchsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entsprochen werden.

Zu § 11:

Mit den Übergangsbestimmungen soll den Bestimmungen der Seveso II-RL und der IPPC-RL für bereits bestehende Betriebe und Anlagen, sowie den in beiden Richtlinien vorgesehenen Informationspflichten gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten, entsprochen werden. Nach Art.2 Z.4 der IPPC-RL sind bestehende Betriebe solche, die spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (30. Oktober 1996) genehmigt wurden. Nur für diese gilt nach Art.5 Abs.1 die Überprüfungs- und Anpassungspflicht bis 30. Oktober 2007. Auf IPPC-Anlagen, die zwischen dem Zeitpunkt der Anwendungspflicht der IPPC-RL (30. Oktober 1999) und deren Umsetzung in diesem Gesetz genehmigt wurden, waren die Bestimmungen der Richtlinie unmittelbar anzuwenden, sodass eine Überprüfung und eventuelle Anpassung dieser Anlagen an diese Bestimmungen unverzüglich zu erfolgen hat.

Zu Anlage 1:

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde mehrfach eine Klarstellung der möglicherweise von diesem Gesetz betroffenen Anlagen angeregt. Daher wurde die Auflistung gemäß Punkt 6.6 des Anhang I der IPPC Richtlinie aufgenommen, welche die IPPC-Betriebe, die durch dieses Gesetz geregelt werden, aufzählt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung